

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1584

An den

Vorsitzenden des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Werner Kalinka, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

über das:

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel gesehen und weitergeleitet Kiel, den 09.11.2018

05. November 2018

Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 25. Oktober 2018; Haushaltsentwurf 2019; Fragen zum Einzelplan 10 (MSGJFS)

Sehr geehrter Herr Rother, sehr geehrter Herr Kalinka,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Tit. 1002 – 633 02 (Erstattungen an Kreise im Rahmen der Fachaufsicht über psychiatrische Fachkliniken)
 Bitte die verschiedenen Berechnungsmethoden der Erstattungen an die Kreise darstellen.

Nach der damaligen Veräußerung der Fachkliniken gingen Aufgaben der Heimaufsicht und der Aufsicht gemäß PsychKG an die Kreise. Die betroffenen Kreise (Ostholstein, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde) kalkulierten daraufhin ihren Aufwand u.a. anhand der übergegangenen Platzzahl im Sinne des Konnexitätsprinzip. Auf Basis dieser Kalkulationen erfolgen die jährlichen Zahlungen.

2.) Tit. 1002 – 633 03 (Erstattung an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung) Warum ist die Erstattung an die Kreise und kreisfreien Städte so unterschiedlich?

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) wurde eine Regelung eingefügt, die von den Kommunen bei der Beleihung eines privatrechtlich verfassten Krankenhauses eine Zustimmung zur Beschäftigung des Personals in Hinblick auf dessen persönliche und fachliche Eignung verlangt (§ 13 Abs. 3 S. 4 PsychKG). Praktisch bedeutet dies, dass die Kommunen das Bestandspersonal überprüfen mussten sowie bei personellen Veränderungen zustimmen müssen. Das Land hat sich an den Kosten des Verwaltungsaufwandes beteiligt, der durch die erstmalige Prüfung des Bestandspersonals entstanden ist. Dieser ist aufgrund der unterschiedlichen Personalstärke in den beliehenen Krankenhäusern nicht in allen Kommunen gleich. Daher ergeben sich die unterschiedlichen Erstattungsbeträge. Seitens des Landes ist die Beteiligung am Prüfaufwand nach einem einheitlichen Maßstab bezogen auf den von dem Kommunen mitgeteilten Prüfaufwand erfolgt.

3.) Tit. 1002 – 684 04 MG 04 (Gesundheitsförderung und Prävention / Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen)
In welcher Höhe soll Eß-O-Eß Mittel in 2019 aus dem Titel erhalten?

Eß-o-Eß soll in 2019 wie auch bereits in 2018 eine Zuwendung in Höhe von 10.000,- € erhalten.

4.) Tit. 1002 – 683 02 MG 08 (Forensik / An die HELIOS Fachklinik Schleswig GmbH und die AMEOS Krankenhausgesellschaft Holstein mbH) Was genau verbirgt sich hinter dem Projekt zur Stärkung der Partizipation? Wie hoch ist der (prozentuale) Anteil der unbesetzten Stellen?

Projekt Partizipation: Es gibt das Projekt EX-IN. Hierbei sollen ehemalige Patienten des Maßregelvollzugs zu EX-IN-Genesungsbegleitern ausgebildet werden, um niedrigschwellige Angebote für Patienten anzubieten. Bisher konnten aber noch keine geeigneten Personen von den Kliniken benannt werden.

Nach Meldung durch die Einrichtung waren im Jahr 2017 von 116,36 Stellen im ø 113,22 Stellen besetzt. Damit waren 3,14 Stellen unbesetzt oder auch 2,7%.

5.) Tit. 1002 – 526 68 TG 68 (Gesundheitsberichterstattung / Ausgaben für Sachverständige, Gutachten u.ä.)

Was verbirgt sich hinter dem Thema "Häufigkeit ausgewählter Erkrankungen und Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen" (Auftragnehmer: Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, Köln)?

Daten, die die Krankenkassen zum Zwecke des Morbi-RSAs an das Bundesversicherungsamt übermitteln, können beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung (kostenpflichtig) abgefordert werden. Diese Datenquelle soll genutzt werden, um Informationen über die Inanspruchnahme gesundheitlicher Leistungen insbesondere im ambulanten Bereich zu erhalten und daraus Rückschlüsse auf die Prävalenz ausgewählter Erkrankungen ziehen zu können.

Die Auswahl der Erkrankungen wird sich auf chronische Erkrankungen konzentrieren, die in der Bevölkerung relativ häufig sind und die als präventabel gelten.

6.) Tit. 1004 – 893 01 MG 01 (Zuschüsse für Investitionen zur Verbesserung der Hospizversorgung)

Bitte die Fördervoraussetzungen darlegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Träger stationärer und teilstationärer Hospize wird derzeit Nr. 2.2 Buchstabe g der Richtlinie über die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung nach § 7 des Landespflegegesetzes - LPflegeG - (Amtsbl. Schl. - SH. 2016, S. 732) angewendet, in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu § 44 Abs. 1 LHO (Anlage zu VV und VV-K Nr. 6 zu § 44 LHO).

Weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind die Einhaltung der

- Rahmenvereinbarungen nach § 39a Absatz 1 Satz 4 SGB V und der
- Vereinbarung über Grenzwerte der personellen und räumlichen Ausstattung von stationären Hospizen in Schleswig-Holstein gemäß § 39a Abs. 1 SGB V.

Um eine Förderung von Hospizplätzen beginnend in 2018 zu ermöglichen, sind in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof neben einem Konzept für einen bedarfsgerechten Ausbau von stationären Hospizplätzen in Schleswig-Holstein Förderhinweise zu Nr. 2.2 Buchstabe g der Förderrichtlinie nach § 7 LPflegeG erarbeitet worden .Ein Antragsformular ergänzt das Antragsverfahren.

Derzeit befindet sich eine Förderrichtlinie zum bedarfsgerechten Ausbau von stationären/ teilstationären Hospizplätzen in der Abstimmung; sie soll im ersten Quartal 2019 veröffentlicht werden. Die Anwendung der Förderrichtlinie nach § 7 LPflegeG entfällt

mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie und die o. g. Förderhinweise werden durch diese ersetzt.

Die Antworten zu den Fragen zu den Titeln 1004 – 684 05 (Förderung von Verbänden und Vereinen für die Ausbildung in der Altenpflege) und 1102 – 633 26 MG 02 (Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemäß § 18 FAG) werden schnellstmöglich nachgereicht, d.h. zum einen, wenn die Zahlen der Altenpflegschulen zum Stichtag 01.10.2018 vorliegen und zum anderen, wenn die Zahlen der Jugendhilfestatistik zur Verteilung der Mittel auf die Kommunen bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop